

Information zum Sonderprogramm "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung"

Erforderliche Angaben (subventionserhebliche Tatsachen)

855
Kredit

Für die Beantragung von Fördermitteln aus dem Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ sind folgende Angaben (subventionserhebliche Tatsachen) durch den Antragssteller abzugeben.

Angaben

- zur Identität und zum Sitz des Unternehmens
(Unternehmensbezeichnung, postalische Adresse des Sitzes)
- zum mehrheitlichen Privatbesitz am Unternehmen
- zur Förderung ausschließlich von Vorhaben in Deutschland,
einschließlich Investitionen ausländischer Unternehmen mit Investition in Deutschland und Betriebsmittel ausländischer Unternehmen bei Verwendung für Töchter ausländischer Unternehmen in Deutschland (Verwendungsverbot)
- zur Ausschüttung an / Entnahmen für Investoren während Kreditlaufzeit beim maßgeblichen Einfluss des/der Private Equity Investors/Investoren gem. § 311 Abs. 1 S. 2 HGB
(Verwendungsverbot)
- zu den unter dem Abschnitt des Programmmerkbatts „Wer kann Anträge stellen?“, Unterüberschrift „Zum Stichtag 31.12.2019“ bezeichneten einzelnen wirtschaftlichen Anforderungen zum Stichtag 31.12.2019 (kein Unternehmen in Schwierigkeiten)
- zur Verwendung der Fördermittel, die nach dem Programm ausschließlich für Investitionen und Betriebsmittel des Unternehmens zulässig sind (Verwendungsverbot)
- zur Verwendung der Fördermittel für die Zwecke einer Umschuldung bzw. die Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben (Verwendungsverbot)
- zur Verwendung der Fördermittel im Zusammenhang mit den von der KfW - jeweils nach Maßgabe ihrer Sektorenleitlinien - von einer Finanzierung generell ausgeschlossenen Bedingungen oder zu den von der KfW im Rahmen der Förderung vorgegebenen Bedingungen (Verwendungsverbot)
- zum Nachweis der Erfüllung der unter dem Abschnitt des Programmmerkbatts „Finanzierungsanteil für Partnerbanken?“ genannten Grenzen der zulässigen Höhe von Fremdkapitalfinanzierungen bei Risikobeteiligungen der KfW relevant sind
- zum Umfang der Vorhabenfinanzierung
- zum Umfang der Gesamtverschuldung und zu der Bilanzsumme des Unternehmens
- betreffen nach Maßgabe des Programms während der Laufzeit des Kredits verbotener Gewinn- und Dividendenausschüttungen (Verwendungsverbot)

Information zum Sonderprogramm "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung"



- bezüglich der Kombination mit anderen Förderangeboten, die gemäß dem Abschnitt des Programmmerkbblatts „Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?“ ausgeschlossen sind (Verwendungsverbot)
- im Rahmen der Nachweise des programmgemäßen Einsatzes der Mittel und im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen der KfW
- zur Beurteilung der beantragten Fördermaßnahme als Beihilfe nach Maßgabe des Abschnitts „Beihilfe“ des Programm Merkbblatts und der dort genannten Regelungen relevant sind

Die vorstehend genannten Tatsachen sind in dem Programm "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung" (Nr. 855) subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB. Die leichtfertige oder vorsätzliche falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben der subventionserheblichen Tatsachen kann eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs begründen (§ 264 StGB in Verbindung mit den Bestimmungen des Subventionsgesetzes).